

EMRK – GG – Symposium aus Anlass des Erscheinens der 2. Auflage des Konkordanzkommentars

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht
und Völkerrecht, Heidelberg, 29.-30. November 2013

Die Fragen nach dem Verhältnis von nationalem zu europäischem Grundrechtsschutz und nach der Rollenverteilung zwischen nationalen Gerichten und europäischen Kontrollinstanzen bei der Konkretisierung eines gemeinsamen europäischen Grundrechtsstandards gehören seit der Schaffung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu den zentralen Problemen des mehrstufigen Grundrechtsschutzes in Europa. Mit der sich seit den siebziger Jahren intensivierenden Spruchpraxis von Gerichtshof und Kommission (bis 1998) und der Aufnahme zahlreicher neuer, rechtsstaatlich noch wenig gefestigter Mitgliedstaaten aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach dem Ende des Kalten Krieges haben diese Fragen eine neue Bedeutung gewonnen.

Die divergierenden Straßburger und Karlsruher Entscheidungen zu den Grenzen der Presseberichterstattung aus dem Privatleben Prominenter, zum Umgangsrecht des Vaters mit seinem nichtehelichen Kind und zur Sicherungsverwahrung haben gezeigt, dass selbst vergleichsweise hoch entwickelte nationale Schutzstandards hinter den Straßburger Anforderungen zurückbleiben können. Zugleich sieht sich der Gerichtshof aber mit einer Flut von Beschwerden aus den neuen Mitgliedsländern konfrontiert, mit denen nicht selten die Verletzung elementarer grundrechtlicher Standards gerügt wird.

Die Frage nach der Priorisierung der Aufgaben im mehrstufigen Grundrechtsschutzsystem der EMRK stellt sich damit neu und in bisher nicht gekannter Dringlichkeit. Die in jüngster Zeit namentlich von britischer Seite erhobene Forderung, die mitgliedstaatliche "margin of appreciation" als konventionsspezifischen Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips im Konventionstext zu verankern, ist nur ein, wenngleich besonders markanter Beitrag zu dieser neu aufgeflamten Diskussion.

Die beiden nachstehend abgedruckten Beiträge beschäftigen sich mit zentralen Aspekten dieser Debatte. *Hans-Joachim Cremer* setzt sich in seiner Stellungnahme mit der Frage auseinander, inwieweit die Entscheidungen

ZaöRV 74 (2014), 185-186

des Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen “*Caroline von Hannover*” und “*Axel Springer*” als Ausdruck einer geglückten Konkretisierung eines Kooperationsverhältnisses zwischen Straßburg und Karlsruhe in der Frage des Ausgleichs von Pressefreiheit und dem Schutz der Privatsphäre angesehen werden können.

Der Beitrag von *Heike Krieger* untersucht, inwieweit dem Straßburger Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Begründung und Umfang grundrechtlicher Schutzpflichten nach der EMRK die Balance zwischen effektiver, dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung tragender Schutzgewährung einerseits und der Rücksichtnahme auf Demokratie und Gewaltenteilungsgrundsätze im Rahmen der “margin of appreciation” andererseits gelungen ist.

Bei den Beiträgen handelt es sich um überarbeitete Fassungen der Panel-Statements der Verfasser auf dem vom Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im November 2013 veranstalteten Kolloquium aus Anlass des Erscheinens der 2. Auflage des EMRK/GG-Kommentars zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz.

Rainer Grote, Heidelberg